



HESSISCHER LANDTAG

12. 07. 2022

Plenum

Dringlicher Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

Siebtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)

A. Problem

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch sieht bisher nur eine Beteiligung der Erziehungsberechtigten der Kinder in der jeweiligen Tageseinrichtung vor. Aufgrund der wachsenden Bedeutung der Kinderbetreuung und der frühkindlichen Bildung sollen die Erziehungsberechtigten der Kinder auch auf der Städte- und Gemeinde-, Jugendamtsbezirks- und der Landesebene partizipieren. Eine derartige Regelung ist bislang im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) nicht enthalten.

Das Betretungsverbot der Kindertagesstätten in Corona-Zeiten hat die Relevanz einer Beteiligung der Erziehungsberechtigten noch einmal besonders deutlich gemacht. Monate lang wurden ein Großteil der Kinder nicht regulär betreut. Damit wurde nicht nur den Kindern ihr Recht auf Bildung verwehrt, auch die Familien standen unter enormer Belastung. In der politischen Diskussion ist die Perspektive von Kindern wie Eltern dabei meist zu kurz gekommen. Einfacher war es in den Schulen, wo die Eltern bereits auf etablierte Strukturen einer landesweiten Elternvertretung zurückgreifen konnten, um ihre Interessen zu vertreten und an politischen Prozessen zu partizipieren.

B. Lösung

Die Einführung von Elternvertretungen auf Kreis- und Landesebene ermöglicht den Erziehungsberechtigten der Kinder in Tageseinrichtungen, ihre ortsübergreifenden Interessenlagen bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zu eruieren und sich zu vernetzen. Im Zuge dessen können die Gelingensbedingungen für eine erfolgreiche Erziehungspartnerschaft durch demokratisch legitimierte Elternvertretung auch auf der Städte- und Gemeinde-, Jugendamtsbezirks- und der Landesebene gestaltet werden. Die Elternvertretungen sind zudem in der Lage, ihre Interessen in Gremien einzubringen und Einfluss auf inhaltliche und organisatorische Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung zu nehmen. Sie können mithelfen, das Wohl der Kinder und die Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses sicherzustellen. Um die Partizipation der Erziehungsberechtigten der Kindertageseinrichtungen zu gewährleisten, wird nach § 27 HKJGB ein neuer § 27a HKJGB eingeführt. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die Landeselternvertretung als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss (§ 9 HKJGB) mitwirken kann, um die Interessen in Angelegenheiten der Jugendhilfe artikulieren zu können.

Wenn das Anrecht auf Betreuung beispielsweise aufgrund höherer Gewalt für einen Großteil der Kinder nicht gewährleistet werden kann, ist die Landeselternvertretung durch das für die Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium zwingend im Vorhinein zu den geplanten Regelungen anzuhören. Eine solche Regelung wäre beispielsweise während der Corona-Pandemie bedeutsam gewesen.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

Mehrkosten durch die Förderung der Elternvertretungen nach Maßgabe des Haushalts.

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Siebtes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)**

Vom

Artikel 1

Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 27 folgende Angabe eingefügt:
„§ 27a Elternvertretung in Städten und Gemeinden und auf Jugendamtsbezirksebene; Landeselternvertretung“
2. § 9 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Als Nr. 8 wird angefügt:
„8. eine Person zur Vertretung der Landeselternvertretung.“
3. Nach § 27 wird als § 27a eingefügt:

„§ 27a
Elternvertretung in Städten und Gemeinden und auf Jugendamtsbezirksebene;
Landeselternvertretung

(1) Elternbeiräte der Städte und Gemeinden sollen alle zwei Jahre jeweils in der Zeit vom 15. September und dem 15. November im Rahmen einer Vollversammlung der Beiräte der Kindertageseinrichtungen der jeweiligen Stadt oder Gemeinde gewählt werden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Elternbeiräte nach Satz 1 wählen im Rahmen einer Vollversammlung alle zwei Jahre eine Elternvertretung auf Jugendamtsbezirksebene und bestimmen eine Stellvertretung. Die Landesregierung legt Bestimmungen zur Durchführung der Wahl durch Rechtsverordnung fest.

(2) Die Elternvertretungen gemäß Abs. 1 Satz 1 und 2 sind vor Entscheidungen, die wesentliche Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung, der Bedarfsplanung sowie bei wesentlichen Fragen, die die Kindertageseinrichtungen in den Städten und Gemeinden und auf Jugendamtsbezirksebene betreffen, anzuhören. Sie können von den Gebietskörperschaften Auskunft über diese Sachverhalte und Fragen verlangen sowie Vorschläge unterbreiten.

(3) Die Elternvertretung auf Jugendamtsbezirksebene wählt alle zwei Jahre in der Zeit vom 16. Oktober und dem 30. November aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie eine Stellvertretung für die Landeselternvertretung für die Dauer von zwei Jahren. Die Landesregierung legt Bestimmungen zur Durchführung der Wahl durch Rechtsverordnung fest. Wechselt das Kind der Vertreterin oder des Vertreters oder der Stellvertretung in einen anderen Kindergarten oder in die Schule, kann die Vertreterin oder der Vertreter oder die Stellvertretung das Amt bis zum regulären Ende der Amtszeit fortführen. Scheidet die Vertreterin oder der Vertreter oder die Stellvertretung aus dem Amt aus, kann eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit erfolgen.

(4) Die Landeselternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer Stellvertretung und in der Regel zwei weiteren Mitgliedern. Das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium hat der Landeselternvertretung bei wesentlichen die Tageseinrichtung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben. Wenn das Anrecht auf Betreuung zeitweise nicht vollumfänglich gewährleistet werden kann, hat das für die Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium die Pflicht, die Landeselternvertretung im Vorhinein zu den geplanten Regelungen anzuhören.

(5) Die Elternvertretungen nach den Abs. 3 und 4 erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben Mittel nach Maßgabe des Haushalts.

(6) Die Elternvertretungen in Städten, Gemeinden und auf Jugendamtsbezirksebene vertreten die Interessen der Eltern gegenüber den Kommunen und den Trägern in allen die Einrichtung und den Betrieb der Kindertagesstätten betreffenden Fragen.

(7) Die Landeselternvertretung vertritt die Interessen der Eltern gegenüber dem Land in allen wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen. Ihr obliegt die Schulung der Elternbeiräte von Städten, Gemeinden und Jugendamtsbezirksebene, um diese zu befähigen, ihrer Aufgabe aus § 27 Abs. 3 Satz 2 angemessen nachgehen zu können.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündigung in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Als Folge der Einfügung eines neuen Paragraphen (§ 27a) werden die Angaben der Übersicht angepasst.

Zu Nr. 2

Damit die Landeselternvertretung ihre Interessen in Angelegenheiten der Jugendhilfe einbringen und Einfluss auf inhaltliche und organisatorische Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung nehmen kann, soll sie dem Landesjugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied angehören.

Zu Nr. 3

Zu Abs. 1 und 2

Um eine Vernetzung der Elternbeiräte zu ermöglichen, ist die Errichtung von Elternbeiräten auf Städte- und Gemeindeebene sowie auf Jugendamtsbezirksebene notwendig. Es besteht keine Pflicht, für jeden Kreis eine Elternvertretung zu installieren. Sie stellt vielmehr ein Recht zur Selbstorganisation dar. Die Elternvertretungen ermöglichen einen ortsübergreifenden Interessenaustausch der Elternbeiräte und helfen, deren Interessen zu bündeln. Zugleich agieren sie als Mittler zwischen den Elternbeiräten und der Landeselternvertretung. Um Synergien zwischen den Ebenen zu schaffen, ist eine Personenidentität der Vertreter erforderlich. Zudem wird durch die Personenidentität eine Repräsentanz jeder Kreiselternvertretung in der Landeselternvertretung ermöglicht. Hierdurch erhält die Landeselternvertretung eine breite Legitimation, um in Fragen von Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder mitzuwirken. Bestimmungen zur Durchführung der Wahl wie beispielsweise Ort und Quorum legt die Landesregierung durch Rechtsverordnung fest.

Die Elternvertretungen sind bei wesentlichen Fragen, die die Bildung, Erziehung und Betreuung in den Städten und Gemeinden und auf Jugendamtsbezirksebene betreffen, anzuhören, können Auskunft verlangen und Vorschläge unterbreiten.

Zu Abs. 3 und 4

Eine Landeselternvertretung soll geschaffen werden, damit die Erziehungsberechtigten insbesondere bei Gesetzgebungsverfahren im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe informiert und angehört werden können. Die Landeselternvertretung soll die Möglichkeit erhalten, bei konzeptionellen und einrichtungsbezogenen Fragestellungen mitwirken zu können. Hierzu bedarf es einer hinreichenden Legitimation, die durch die Wahl des Vorstands aus der Mitte der Vertreterinnen und Vertreter erreicht wird. Das für Tageseinrichtungen zuständige Ministerium hat der Landeselternvertretung die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben. Gemeint ist damit eine qualifizierte Form der Einflussnahme, die über eine bloße Informationspflicht des Ministeriums hinausgeht.

Zu Abs. 5

Um eine qualifizierte Form der Mitwirkung der Elternvertretungen zu ermöglichen, hat das Land die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Elternvertretungen zu schaffen. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Elternvertretungen Mittel nach Maßgabe des Haushalts.

Zu Abs. 6 und 7

Die Elternvertretungen in Städten, Gemeinden und auf Jugendamtsbezirksebene vertreten die Interessen der Eltern gegenüber den Kommunen und den Trägern. Die Landeselternvertretung vertritt die Interessen der Eltern gegenüber dem Land.

Gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 sind die Elternbeiräte vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung anzuhören. Damit sie dieser Aufgabe wirksam nachgehen können, sind sie in wesentlichen die Tageseinrichtung betreffenden Fragen zu schulen. Diese Aufgabe obliegt der Landeselternvertretung, um eine einheitliche Schulung hessischer Elternbeiräte zu gewährleisten. Die Landeselternvertretung kann sich Dritter bedienen, um ihrer Schulungsaufgabe nachzukommen.

Zu Art. 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 12. Juli 2022

Der Fraktionsvorsitzende:
René Rock